



Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen - update -

Mandanteninformation
vom 29.01.2024



Alle Jahre wieder steht die Steuererklärung an. Für viele Betroffene ist dies eine „saure“ Pflicht, die man gerne auf die lange Bank schiebt und ihr erst auf den letzten Drücker nachkommen.

Seit 2019 gelten verlängerte Fristen für die Einreichung, wobei jedoch bei einem Versäumnis dieser neuen Fristen Vorsicht geboten ist, da es dann teuer werden kann.

Aufgrund der Corona-Pandemie gewährt der Gesetzgeber auch noch für die Jahre 2022 und 2023 verlängerte Fristen. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die nun geltenden Fristen.

Ohne Steuerberater

Seit 2019 gilt nach dem regulären Gesetz der Stichtag zum **31.07. des Folgejahres**. Die Corona-bedingten Entlastungen gewähren jedoch für die nächsten Jahre die folgenden Fristen:

reguläre Frist	corona-bedingte Verlängerung für		
	VZ 2022	VZ 2023	VZ 2024
31.07. des Folgejahres	30.09.2023	31.08.2024	31.07.2025

Mit Steuerberater

Diejenigen, die die Steuererklärung nicht selbst erledigen, sondern hierfür einen **Steuerberater** oder einen Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, haben nun eine reguläre gesetzliche Frist **bis zum 28.02. des übernächsten Jahres**.

Darüber hinaus gewähren die Corona-bedingten Entlastungen für die nächsten Jahre die folgenden Fristen:

reguläre Frist	corona-bedingte Verlängerung für		
	VZ 2022	VZ 2023	VZ 2024
28.02. des übernächsten Jahres	31.07.2024	31.05.2025	30.04.2026

Weitere Fristverlängerungen?

Neben der wegen der Corona-Pandemie verlängerten Frist ist eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. So soll eine **Fristverlängerung eine Ausnahme** bleiben und muss gut begründet werden (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug, Auslandsaufenthalt, langwierige Krankheit, längere Dienstreise, noch fehlende Unterlagen, die von anderer Stelle benötigt werden). Der Antrag ist schriftlich (E-Mail, per Post) und vor Ablauf der eigentlichen Frist (31.07. bzw. der verlängerten Frist) zu stellen. Das Finanzamt setzt dann im positiven Fall eine neue Frist an. Wer absehen kann, dass er die gesetzliche Frist nicht einhalten kann, sollte eine Fristverlängerung beantragen.

Verschärfung der Sanktionen bei Fristversäumnis

Wird die Steuererklärung verspätet oder gar nicht eingereicht, entstehen nun per Gesetz Verspätungszuschläge. Für jeden angefangenen Monat, den die Steuererklärung zu spät ankommt, fallen 0,25 % der festgesetzten Steuer als **Verspätungszuschlag** an, mindestens 25

EUR. Die Strafe kann sich auf bis zu 25.000 EUR summieren.

Der Zuschlag wird automatisch festgesetzt, wenn die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Steuerjahres eingereicht wird. Das heißt: Hier wird auf die Frist der Steuererklärung unter Hinzuziehung eines Steuerberaters oder Lohnsteuerhilfevereins abgestellt. Wie mit Verspätungen zwischen dem 31.07. und dem 01.03. grundsätzlich umgegangen wird, ist noch unklar und liegt im Ermessen des zuständigen Finanzbeamten.

Wird eine Strafe verhängt, wird diese auf die Steuerschuld aufgeschlagen oder im Falle einer Erstattung abgezogen. Wiederholungstäter dürfen künftig nicht mehr mit Milde rechnen und werden besonders streng behandelt. Ihnen drohen zusätzlich Zwangsgelder und Zinsen.

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

- Selbstständige, Rentner und Vermieter, wenn ihr Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Der betrug im Steuerjahr 2022 für Singles 10.347 EUR und für Ehepaare 19.968 EUR; im Steuerjahr 2023 betragen die Grundfreibeträge 10.908 EUR bzw. 21.816 EUR.
- Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Arbeitslohn mehr als 410 EUR Einnahmen haben;
- gemeinsam veranlagte Ehepaare, die die Steuerklassenkombination III/IV, oder IV/IV mit Faktor haben oder von denen einer die Steuerklasse VI hat;
- wenn man im Steuerjahr bei zwei Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt war;
- Personen, die eine Lohnersatzleistung von mindestens 410 EUR bezogen haben (z.B. Arbeitslosen-, Kranken-, **Kurzarbeiter-**, Elterngeld);
- Personen, die Abfindungen von ehemaligen Arbeitgebern (unter Anwendung der sog. Fünftelregelung) erhalten haben.

Nicht zur Abgabe verpflichtet sind z.B. gewöhnliche Arbeitnehmer. Sie können ihre

Steuererklärung bis zu 4 Jahre später einreichen, d.h. für die Steuererklärung 2020 haben sie bis zum 31.12.2024 Zeit; für Folgejahre entsprechend länger.

Kontakt:

 HARTMANN BERATUNGSGRUPPE GRONAU - AHAUS
Füchtenfeld 9 48599 Gronau T +49 2565 9309-0 F +49 2565 9309-40 W http://www.hartmann-wp.de
  
Bitte beachten Sie, dass alle Angaben in diesem Informationsschreiben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und keine individuelle Beratung ersetzen können. Informationen zur Datenverarbeitung/Datenschutzzerklärung https://hartmann-wp.de/datenschutz_partner-schaftsgesellschaft